ber zweiten Rammer, welcher unterm 23. April 1834 über ben Gefetzentwurf wegen Organisation ber untern Medicinalbehorbe erstattet worden,

Landtage-Acten, Beil. zur britten Abtheilung, Samm- lung 3. Seite 191 ff.

auch ift in ber S. 8 beffelben enthalten :

"für die §. 5 bemerkte Muhwaltung bei Biehmarkten hat ber Bezirksthierarzt eine tägliche Auslosung von I Thir. aus ber Rammerei = oder Communcasse, überdem noch Etwas an Reisekosten oder Gebühren nicht zu erhalten."

Allein Regierung und Stande haben diesen Entwurf nicht als einen definitiven angenommen. Denn in dem erwähnten Berichte S. 173 heißt es ausdrücklich:

"Dem Beschluffe ber Rammer gemäß hat die Deputation Die ihr mitgetheilten, unter Lit. D. und E. hier beigefügten Inftructionen fur bie anguftellenben Chierargte burchgegangen. Wenn aber biefelben, bafern ber Untrag ber zweiten Rammer, die Rreisthierarzte betreffend, megfalle, und es bei ber Unftellung von Bezirksthierarzten bewenden zu laffen, von Seiten ber erften Rammer und ber Staats: regierung angenommen wird, schon in diefer Sinficht nicht mehr paffen, weil fie fich auf die vorher projectirte Ginrich= tung von Rreis- und Bezirksthierarzten beziehen, und baher ganglich umzuandern fein werde, fo war auch aus den von bem herrn Regierungsbevollmachtigten mit Beziehung auf den Inhalt des Decrets den Deputationen ertheilten Eröffnungen zu entnehmen, bag biefe Inftructionen überhaupt nur als vorläufige Entwurfe zu betrachten maren, welche annoch zu anderweiter Revision und definitiver Redaction gebracht und sodann offentlich bekannt gemacht werben follten."

Damit find bie Rammern einverstanden gewesen. Mitth. v. J. 1834, S. 4378, 5758, 5814.

Kann man nun bei diesem Hergange jenem Umftande, daß diese Instructionen im Entwurfe den Kammern vorgelegen, ein so großes Gewicht weder an sich, noch überhaupt zugestehen, um auf eine, als im Princip wichtig erkannte, den Verhältnissen angemessene Abanderung zu verzichten, so vermochte solcher die Deputation nicht, von ihrer oben ausgesprochenen Ansicht abzugehen.

In Folge deffen geht das Gutachten der Deputation, welches sie nicht blos auf den vorliegenden Fall beschränken mochte, im MIgemeinen dabin:

die Kammer wolle im Bereine mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung antragen, daß die Stelle jener Berordnung vom 30. Juli 1836, worin den Bezirksthiersärzten für die Besuchung eines Biehmarktes für den Lag, Ein Thaler" als Entschädigung für ihren Reiseauswand zugesichert worden, insoweit, als bestimmt worden, daß die Bezahlung dieses Thalers jedesmal aus den Communcassen zu leisten, hinwiederum aufgehoben und dahin abgeändert werde, daß künftig die Zahlung von dem Inhaber der bestreffenden Ortspolizei zu entrichten sei.

(Staatsminifter v. Ronnerit tritt in ben Saal.)

Prasident D. Haase: Es wurde nun die Frage sein, ob die Kammer beschließen wolle, daß dieser Bericht gedruckt werde, ehe er zur Berathung kommt. Ich frage baher: Will die Kammer, daß dieser Bericht zunächst gedruckt werde? — Die Mchr= heit entscheidet sich dagegen.

Prafibent D. Haafe: Ich frage nun: ob bie Kammer über biefen Bericht sofort berathen will? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Er hat eine h. aus der Instruction vorgelesen, und darin stand, wenn ich recht verstanden: "aus der Kämmereis oder Communcasse." Um Schlusse des Besrichts wurde jedoch geäußert, daß nur aus der "Communcasse" der Thaler gezahlt werden solle. Nun scheint aber in der Insstruction auf die Kämmerei Bezug genommen zu sein; nun wünsche ich nur zu wissen, ob auch in der Instruction steht, daß die Zahlung nur aus der "Communcasse" erfolgen soll.

Referent Abg. v. Gableng: Der Unterschied zwischen ben Communcaffen und Rammereien in den Stadten ift aufgehoben.

Abg. Klien: Die Kimmereien und Communcaffen find fich aber jett ganz gleich und als Stadtcaffe vereinigt.

Referent Abg. v. Gablen 3: Früher fand zwischen beiben eine Separation statt; in neuerer Zeit aber find sie mit einander vereinigt.

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz damit einverstanden. Ich wollte das nur wissen. Ich bin namlich der Meinung, daß die Instruction nichts Bindendes enhalte. Damals hatte man eine andere Unsicht. Damals bestand noch die Trennung zwisschen den Kämmereicassen und den Communcassen. Man ging von der Ansicht aus, daß der Thaler von der Kämmerei, nicht von der Commun zu bezahlen wäre, wo Kämmereien eristirten. Ueberhaupt ist man bei Entwerfung der Instruction von Märkten auf den Dörfern nicht ausgegangen. Ich bin unbedingt sür das Gutachten der Deputation. Ich sehe keinen Grund, warum die Commun den Thaler bezahlen soll, da sie kein Interesse dabei hat.

Mbg. a. b. Winkel: Ich konnte biefer Ansicht boch nicht beitreten. Wenn ich zunachst darauf zurudgehe, weshalb die Thierarzte beauftragt find, die Darfte zu besuchen, fo ift es nur im Intereffe ber Communen, wo die Martte gehalten werben, damit anstedende Rrankheiten fich nicht verbreiten, und also die Communen feinen Nachtheil davon haben follen. Derjenige, welcher bas Stattegeld bezieht und birect Ruten von tem Markte hat, hat tein Intereffe babei. Wenn ermahnt worden ift, daß auf bem Dorfe die Rittergutsbesiter, weil fie ebenfalls Bieh hatten, vorzüglich betheiligt maren, fo muß ich bem wibers fprechen. Es gibt bedeutende Biehmartte, Die zu ben großten im gande gehoren, wo ber Rittergutsbesiger qua Gerichtebert bas Stattegelb bezieht, er felbst aber ift weit entfernt; bat fein Thier im Drt, und fann also fein Intereffe haben. Wenn ich das Intereffe berucksichtige, warum die gange Sache geschieht, fo kann ich bafur ftimmen, daß berjenige bezahle, in beffen Intereffe ber Thierarat beauftragt ift.

Abg. Scholze: Die Berathung kommt zwar sehr uners wartet, aber bas weiß ich: die §. 5 der Instruction von 1836 lautet ausbrücklich, daß der Thierarzt aus poliz ilicher Rucksicht herbeigerufen wird, um auf das fremde B.eh, welches eingebracht